

Zürich, den 26.03.2008

# DER STADTRAT VON ZÜRICH

## an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Oktober 2007 reichte die AL-Fraktion folgende Motion GR Nr. 2007/534 ein:

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat einen kommunalen Richtplan der öffentlichen Bauten und Anlagen zur Beschlussfassung vor. Sollten für die Erarbeitung dieses Richtplans mehr als zwei Jahre benötigt werden, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat nach einem Jahr Bericht über die Arbeiten.

Begründung:

Die Stadt hat bisher auf den Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten und Anlagen verzichtet. Damit fehlt dem Gemeinderat ein Instrument, die Bedürfnisse der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Sinne von Artikel 18 des Raumplanungsgesetzes [recte Planungs- und Baugesetzes) mit übergeordneten Stadtentwicklungszielen zu koordinieren, die einzelnen Projekte aufeinander abzustimmen und Synergien zu nutzen.

RPG [recte PBG]

§ 18. Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt oder die Umwandlung in ein Postulat beantragt. Mit dem Motionsbegehren wird der Erlass eines kommunalen Richtplanes für öffentliche Bauten angestrebt. Die Festsetzung von kommunalen Richtplänen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 32 Abs. 3 des Planungs und Baugesetzes [PBG] in Verbindung mit Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung [GO]). Das Anliegen ist somit motionsfähig.

Mit der Raumplanung soll in allen raumrelevanten Bereichen die Entwicklung gezielt beeinflusst werden. Dies geschieht im Kanton Zürich insbesondere mit der Richt- und der Nutzungsplanung auf den Stufen Kanton, Region und Gemeinde. Die Planungen unterer Stufen haben denjenigen der oberen Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen (§ 16 Abs. 1 PBG). Die Richtpläne werden in die Teilrichtpläne «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert, bilden insgesamt aber ein zusammenhängendes Ganzes. Während die Regionen im Übrigen jeweils stets mehrere Gemeinden umfassen, erstreckt sich die Region Zürich von Gesetzes wegen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 PBG) ausschliesslich auf das Gemeindegebiet der Stadt Zürich. Der Staat, die regionalen Planungsvereinigungen und die Gemeinden sind nebst weiteren Planungsträgerschaften zur Planung verpflichtet (§ 8 PBG). Der kommunale Richtplan kann sich allerdings auf einzelne Teilrichtpläne beschränken, wobei

das zur Festsetzung zuständige Organ über die zu ordnenden Sachbereiche entscheidet (§ 31 Abs. 1 PBG). Einzig auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung darf nicht verzichtet werden (§ 31 Abs. 2 PBG). Wie viele andere Zürcher Gemeinden hat auch die Stadt Zürich ihren kommunalen Richtplan auf den (obligatorischen) Verkehrsplan beschränkt.

Mit der Motion wird die Ausdehnung der kommunalen Richtplanung auf den Teilrichtplan der öffentlichen Bauten und Anlagen angestrebt. In diesem Plan sind die für die Raumplanung wichtigen bestehenden und geplanten Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse von kommunaler Bedeutung aufzuführen.

Zurzeit ist eine Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplanes im Gange. In diesem Zusammenhang sollen auch die Verfahren und Instrumente der Richtplanung überprüft werden. Die Richtpläne und Richtplanverfahren haben sich in der Vergangenheit als eher träge erwiesen. Es stellt sich daher die Frage, ob sie in der bisherigen Form in der heutigen dynamischen Zeit dem Anspruch, Übersicht zu schaffen, die unterschiedlichen Interessen aufeinander abzustimmen und die verschiedenen Vorhaben zu koordinieren und dabei die erforderliche Balance zwischen Verbindlichkeit und Flexibilität zu finden, überhaupt (noch) gerecht zu werden vermögen. Mit Bezug auf die Teilrichtpläne der öffentlichen Bauten und Anlagen soll insbesondere auch die Abgrenzung zwischen der kantonalen, regionalen und der (heute freiwilligen) kommunalen Stufe überprüft werden.

Im Anschluss an diese Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplanes werden die nachgeordneten Richtpläne und die Nutzungspläne zu überprüfen und – so weit erforderlich – anzupassen sein. Zwar kann und soll mit diesen Überprüfungen schon heute begonnen werden, weil diese nicht nur unter dem Aspekt der Anpassung an übergeordnete Planungen erforderlich sind. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, den Stadtrat im jetzigen Zeitpunkt zur Vorlage eines kommunalen Richtplanes der öffentlichen Bauten und Anlagen zu verpflichten, solange über die Auswirkungen der laufenden Revision des kantonalen Richtplans noch keine Erkenntnisse vorliegen und die aufgeworfenen Fragen zur Abgrenzung der Planungsstufen sowie zu den adäquaten Verfahren und Instrumenten noch nicht beantwortet sind. Der Stadtrat lehnt daher die Entgegennahme der Motion ab. Er misst der Planung und Koordination aller raumrelevanten Vorhaben einschliesslich der öffentlichen Bauten und Anlagen aber ebenfalls grosse Bedeutung zu und ist deshalb bereit, das Motionsanliegen als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**  
der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**